



öffentliche Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 02.07.2024

Amt: 31 Amt für Finanzen
Verantwortlich: Matthias Haugg, Leiter Amt 31
Vorlagennummer: 2024/31/521

TOP 1

Bau der Dreifachsporthalle; weiteres Vorgehen; Beschluss

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 15.05.2024 beschlossen, dass bei der derzeit beim Kemptener Kommunalunternehmen in der Planung befindlichen Maßnahme „Dreifachsporthalle“ bis zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses im Juli 2024 keine Aufträge vergeben werden. Zudem sollte die Finanzierung erneut konzeptioniert und steuerliche Optimierungsmöglichkeiten geprüft werden.

Hintergrund ist das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Jahressteuergesetzes (JStG) 2024, welches bezüglich der Aufnahme des neuen § 4 Nr. 22, Lit. C UStG erhebliche steuerliche Verschlechterungen erwarten lässt. Als worst-case-Szenario steht im Raum, dass die bereits geltend gemachten Vorsteuerbeträge für die Jahre 2013 bis 2024 i. H. v. 170.000 EUR zurückerstattet werden müssen. Für die Zukunft ist zu erwarten, dass Vorsteueraufwendungen von 4.830.000 EUR nicht geltend gemacht werden können. Somit sind Mehrbelastungen von ca. 5 Mio. EUR für die gesamte Baumaßnahme zu erwarten. Auf die Erläuterungen zum konkreten steuerrechtlichen Hintergrund in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.05.2024 wird verwiesen.

Mittlerweile hat die Bundesvereinigung Kommunaler Spitzenverbände, deren Mitglied u.a. der Deutsche Städtetag ist, mit Schreiben vom 25.05.2024 eine Stellungnahme zum o. g. Gesetzesentwurf abgegeben.

Auszüge aus der Stellungnahme:

„Mit § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG-E soll die europarechtliche Umsatzsteuerbefreiung für den (Vereins-)Sport nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m EU-MwStSystRI richtlinienkonform im deutschen Umsatzsteuerrecht umgesetzt werden. In vielen Städten, Kreisen und Gemeinden löst der Entwurf große Verunsicherung aus, ob die neugefasste Steuerbefreiung auch in Fällen greifen soll, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts (oder auch nicht-gemeinnützige kommunale Eigengesellschaften) Sportanlagen (z.B. Schwimmbäder, Sporthallen) an Sportlerinnen und Sportler oder Sportvereine zur Nutzung überlassen.

In der bisherigen Praxis wird die Nutzungsüberlassung von kommunalen Sporteinrichtungen an Sportlerinnen und Sportler sowie an örtliche Sportvereine umsatzsteuerpflichtig behandelt. Das damit verbundene Vorsteuerabzugsrecht ist (neben

Bundes- und Landeszuschüssen) ein unverzichtbarer Finanzierungsbaustein für den Bau und die Sanierung von Sportanlagen für den Vereins- und Breitensport in den Kommunen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir eine gesetzliche Klarstellung, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts und (im Hinblick auf die kommunalen Eigengesellschaften) auch Kapitalgesellschaften im Rahmen des § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG-E nicht unter den dort verwandten Typusbegriff der „Einrichtungen ohne Gewinnbestreben“ zu subsumieren sind.

Darüber hinaus könnte auch eine Klarstellung hilfreich sein, dass die Überlassung von Sporteinrichtungen an Sportvereine nicht von der Steuerbefreiung erfasst ist, da Vereine nicht als „Personen, die Sport ausüben“ zu werten sind. Allerdings wäre in diesem Zusammenhang eine argumentative Auseinandersetzung mit der EuGH-Rs. C-253/07 – Canterbury Hockey Club, Rz. 29 und 31 – notwendig. Zudem wäre eine solche Klarstellung nur bei der Überlassung von Sporteinrichtungen an Sportvereine hilfreich, nicht dagegen bei der Überlassung unmittelbar an Sportlerinnen und Sportler (wie z.B. bei der individuellen sportlichen Betätigung in Schwimm- oder Eissporthallen).

Soweit die Neuregelung auch für die Nutzungsüberlassung kommunaler Sporteinrichtungen an Sportlerinnen und Sportler sowie Sportvereine erstmals zur Anwendung gelangt, werden in zahlreichen Fällen Korrekturen beim Vorsteuerabzug nach § 15a UStG notwendig. Dies würde bei vielen Kommunen zu einer unvermeidbaren Gesamtbelastung für den Kommunalhaushalt führen. Vor diesem Hintergrund ist eine Billigkeitsregelung zugunsten der betroffenen Kommunen zwingend erforderlich, so dass eine Vorsteuerkorrektur gänzlich unterbleiben kann.“

Bewertung:

Die Wesentlichen Schwachpunkte des Gesetzesvorhabens aus kommunaler Sicht sind durch die Stellungnahme der Spitzenverbände gut dargelegt. Ungeachtet dessen ist der konkrete Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens natürlich nicht vorhersehbar. Es gebietet die haushalterische bzw. unternehmerische Sorgfalt, den Wegfall der Vorsteuerabzugsfähigkeit in die Berechnungsszenarien mit einzubeziehen. Das Kemptener Kommunalunternehmen müsste diese Mehrbelastung mit in seine Kalkulation einbeziehen. In der weiteren Folge ergäben sich entsprechende Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt.

Als worst-case-Annahme haben wir zusätzliche Mehrkosten von 5 Mio. EUR angesetzt. Dieser Betrag müsste seitens des KKK auf dem Kapitalmarkt beschafft werden, da Haushaltsmittel hierfür nicht zur Verfügung stehen. Bei einer anfänglichen Tilgung von 2,5 % und einer Laufzeit von 30 Jahren sowie einem angenommenen Zinssatz von 3,1 % ergäbe sich eine jährliche Mehrbelastung von ca. 280.000 EUR. Insgesamt läge die Mehrbelastung bei 8,4 Mio. EUR. In den Haushaltsjahren müssen diese zusätzlichen Mittel entsprechend eingestellt werden und vermindern somit den dann zur Verfügung stehenden Rahmen für künftige Investitionen.

U.U. ist nach Auskunft des KKK damit zu rechnen, dass die ursprünglich angestellten 30 Mio. EUR Gesamtbaukosten brutto verringert werden könnten. Auf die weiteren Ausführungen von Herrn Siedersberger wird verwiesen. Als wesentlicher Finanzierungsbaustein fungieren vor allem die Mittel der städtischen Beteiligungen i. H. v. insgesamt 15 Mio. EUR. Im städtischen Haushalt sind im Vermögenshaushalt

Investitionszuschüsse von ca. 4,4 Mio. EUR vorsehen. Die zu erwartenden Fördermittel von ca. 5 Mio. EUR sind als Einnahmeposition im Investitionsprogramm veranschlagt und werden an das KKV weitergereicht. Damit erhält das KKV seitens der Stadt ca. 9,4 Mio. EUR. Eine Erhöhung der Ansätze, wie nachstehend erläutert, muss geprüft werden.

Aus Sicht des KKV dürfte sich dadurch folgendes Finanzierungsszenario ergeben:

Gesamtbaukosten (brutto)		30 Mio. EUR
<u>Vorsteuerzug</u>		<u>00 Mio. EUR</u>
Gesamtbaukosten (netto)		30 Mio. EUR
./. Mittel aus den städt. Beteiligu.		15 Mio. EUR
<u>./. Mittel der Stadt Kempten</u>		<u>9,4 Mio. EUR</u>
Delta neu!	ca.	5,6 Mio. EUR

Zusammengefasst bleibt festzuhalten, dass wir zum einen eine deutliche Mehrbelastung durch die steuerrechtlichen Änderungen befürchten müssen, andererseits aber eine noch nicht näher zu beziffernde Kostenreduzierung erwarten können. Sollte dies eintreten, so könnten in der Gegenrechnung die jährliche Mehrbelastung von ca. 280.000 EUR entsprechend geringer ausfallen.

Die Finanzierung einer Dreifachsporthalle bei der jetzigen Haushaltslage muss in der direkten Gegenüberstellung dringend notwendiger Investitionen im Schulbereich weiterhin sehr kritisch gesehen werden. Dennoch kann in Anbetracht der bereits abgeflossenen signifikanten Mittel und des fortgeschrittenen Planungsstands sowie des unstrittigen Bedarfs auch im Schulsport unter Berücksichtigung der verteilten und damit beherrschbaren Mehrbelastung am Bauvorhaben festgehalten werden.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss befürwortet die Weiterführung der Baumaßnahme Dreifachsporthalle.